

Hilfswerk KIRCHE IM OSTEN e.V.

Satzung

Fassung vom 21. Mai 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hilfswerk KIRCHE IM OSTEN e.V.“ (im folgenden Text kurz 'Verein' genannt.)

Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn und ist unter der Nummer **1104** im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Hilfe gegenüber Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Unterstützung christlicher Gemeinden in der russischen Föderation.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zum Erreichen des Zweckes des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes überträgt die letzte Mitgliederversammlung das Vermögen an das Missionswerk LICHT IM OSTEN e.V., Korntal, mit der Auflage, das Vermögen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch den Tod,
- bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber mindestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist,
- durch Ausschluss bei Satzungsverletzungen oder vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes,
- durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Jahres.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit und Ort, Tagesordnung und Termin für das Stellen der Anträge durch die Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

20% der Mitglieder können unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen stattzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung ist nicht möglich.

Stimmabgaben können auch mündlich, schriftlich oder in einer sonstigen (telekommunikativen) Art gefasst werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat auch die Anzahl und das Votum der im mündlichen, schriftlichen oder in einer sonstigen

(telekommunikativen) Art abgegebenen Stimmen zu dokumentieren.

Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn diesem nicht binnen vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der gleichzeitig die Geschäftsstelle leitet,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Protokollführer ist,
- dem Schatzmeister,
- einem Beisitzer.

Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossen sind.

Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Funktion des/der Vorsitzenden. Die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Walzeit kann der Vorstand eine andere Person zum Vorstandsmitglied berufen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die beiden Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Rechnungsführung des Vereins prüft ein Kassenprüfer.

Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin und der Ersatzprüfer/die Ersatzprüferin werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Erfüllung des Satzungszweckes können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 12 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem anerkannten Spitzenverband der evangelischen freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erkennt der Verein an

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aufgelöst werden.

Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung und Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Annahme in Kraft.